

Überbrückungshilfe II – beihilferechtliche Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts zahlreicher Anfragen möchten wir auf die beihilferechtlichen Begrenzungen der Überbrückungshilfe II aufmerksam machen, die derzeit auch in der Presse angesprochen sind.

Grundsätzlich finden Sie für die Bearbeitung von Anträgen auf Überbrückungshilfe aktuelle Informationen sowie wichtige Hilfestellungen in den von den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie und für Finanzen zur Verfügung gestellten [FAQ](#). Daneben empfehlen wir ausdrücklich auch die von der Bundessteuerberaterkammer erarbeiteten [FAQ zur Überbrückungshilfe II](#), die weitere Hinweise und Erläuterungen enthalten.

Die vorgenannten Hilfestellungen werden laufend aktualisiert, sodass es sich empfiehlt, trotz des damit verbundenen Zeitaufwands dort regelmäßig die vielfach auch gekennzeichneten aktuellen Änderungen und Ergänzungen nachzulesen, die nach Ansicht der Verwaltung unter Umständen auch rückwirkende Auswirkungen für bereits gestellte Anträge haben können.

Am 4. Dezember 2020 wurden in dem FAQ des BMWi unter dem Punkt 4.16 Hinweise auf beihilferechtliche Einschränkungen der Überbrückungshilfe II eingefügt, die zu erheblichen Irritationen geführt haben. Inzwischen wurden die Ausführungen in dem FAQ zum Punkt 4.16 (beihilferechtliche Hinweise) am 7. Januar 2021 weiter konkretisiert. Ob noch weitere Informationen oder Arbeitshilfen kommen werden, ist uns derzeit nicht bekannt.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die Problematik:

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe fällt unter die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, mit der die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 (Temporary Framework) umgesetzt wird).

Demnach darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten Förderprogramme, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 Prozent (bei Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinunternehmen handelt) bzw. 90 % (bei Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen handelt) der **ungedeckten Fixkosten** betragen.

Fixkosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind und die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (Differenz aus Erlösen abzüglich variabler Kosten) noch aus anderen Quellen (z. B. aus anderen Beihilfen) gedeckt sind.

Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne dieses Programms ist mindestens der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020 bzw. jene Monate, für welche die Überbrückungshilfe II im konkreten Fall beantragt wird).

Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass in dem entsprechenden Zeitraum ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 vorgelegen hat. Ein monatsscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist dabei nicht erforderlich

Das bedeutet: Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen (wahlweise zuzüglich der Verluste aus März, April, Mai, Juni, Juli und/oder August 2020). Nicht berücksichtigungsfähig sind dabei einmalige Verluste aus Wertminderung.

Für den zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in der Zukunft liegenden Teil dieses Zeitraums können Prognosen zugrunde gelegt werden. Einem Unternehmen können auf Basis der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ folglich Beihilfen bis zu jener Höhe gewährt werden, die maximal 90 Prozent bzw. 70 Prozent dieses Verlustes im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 entsprechen (wahlweise zuzüglich der Verluste aus März, April, Mai, Juni, Juli und/oder August 2020).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen (z. B. durch entsprechende Kürzung der angesetzten Fixkosten).

Weitere Informationen finden Sie in den einschlägigen [FAQ der Bundesministerien](#) sowie in den ergänzenden [FAQ zu Beihilferegulungen](#).

Da die beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren, konnte die Bundessteuerberaterkammer bei dem BMWi erwirken, dass eine Änderung der Anträge, die vor dem 5. Dezember 2020 gestellt wurden, nicht erforderlich ist. Die Korrektur kann für diese Fälle im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die Mandanten auf die Beihilferegulungen und die damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere die Rückzahlungspflicht, bereits jetzt hinzuweisen.